

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ba64pM (BasicsforPM)

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Firma Ba64pM (im weiteren Auftragnehmer genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.5 Alle Angebote des Auftragnehmers an den Auftraggeber erfolgen im Rahmen des angegebenen Gültigkeitszeitraums, stets freibleibend. Abweichungen von den Inhalten sowie Darstellungen usw. sowie Irrtum behalten wir uns vor.

2. Umfang des Auftrages / Stellvertretung

A. Beratungsaufträge

A.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

A.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

A.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch der Auftragnehmer anbietet.

A.4 Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

A.5 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

A.6 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

A.6 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

A.7 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit des Auftragnehmers von dieser informiert werden.

B Trainings- und sonstige Aufträge (nicht Beratung)

B.1 Für alle Trainings- und sonstigen Maßnahmen (nicht Beratung) sind die Teilnehmer durch den Auftraggeber anzumelden. Sollte die notwendige Mindestteilnehmeranzahl für die vereinbarte Maßnahme nicht erreicht werden, die Veranstaltung durch Krankheit des Referenten oder aus technischen Gründen ausfallen müssen, kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer wird im Vorgriff auf die Ausübung des Rücktrittsrechts versuchen, die vereinbarte Maßnahme auf einen anderen Termin oder Ort zu verlegen, sofern dies möglich und der Auftraggeber damit einverstanden ist. Änderungen werden unverzüglich von beiden Vertragsparteien mitgeteilt.

B.2 Für die Trainingsleitung und Referenteneinsatz behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, geringfügige Änderungen am Inhalt und in der Durchführung im eigenen Ermessen umzusetzen. Ebenfalls kann ein adäquater, alternativer Dozent eingesetzt werden, falls dies gemäß B.1 notwendig werden sollte. Dies erfolgt nach vorhergehender Information des Auftragnehmers an den Auftraggeber. Bei Termin- und Ortsverschiebungen, verursacht durch den Auftragnehmer, kann durch den Auftraggeber binnen zwei Wochen vor der Durchführung der vereinbarten Maßnahme, mit Hilfe einer schriftlichen Mitteilung, die Maßnahme stornofrei abgesagt werden.

B.3 Kosten der Teilnehmer bei Veranstaltungen in Hotels oder anderen Bildungsstätten werden durch den Auftraggeber bzw. den Teilnehmer selber getragen. Kosten, entstehend durch eine Absage des Teilnehmers, werden durch den absagenden Teilnehmer getragen. Der Auftraggeber hat das Recht, alternative Teilnehmer in die Maßnahme zu entsenden.

B.4 Die Teilnehmer an Maßnahmen in nicht dem Auftraggeber zugehörigen Räumlichkeiten verpflichten sich die am Veranstaltungsort geltenden Sicherheitsrichtlinien einzuhalten.

B.5 Die Stornierung von Trainings- und sonstigen Maßnahmen (nicht Beratung) unterliegt folgender Regelung: Die Absage einer Maßnahme muss schriftlich erfolgen und wird durch den Auftragnehmer bestätigt. Maßgeblich ist jeweils der Eingang der Absage beim Auftragnehmer.

- Bei einer Absage bis spätestens vier Wochen vor der Durchführung der Maßnahme werden keine Teilnahmegebühren oder Honorare in Rechnung gestellt.
- Bei Absagen, die bis spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme beim Auftragnehmer eingehen, wird die Hälfte des vereinbarten Honorars bzw. der Teilnahmegebühren fällig.
- Bei Absagen im Zeitraum kleiner zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme wird die volle Honorar- bzw. Teilnahmegebühr fällig.

3 Sicherung der Unabhängigkeit

3.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

3.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter des Auftragnehmers zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

4. Berichterstattung / Berichtspflicht

4.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Arbeit, die seiner Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber Bericht zu erstatten.

4.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. ca. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

4.3 Der Auftragnehmer ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Er ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

5. Schutz des geistigen Eigentums

5.1 Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

5.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

5.3 In Veranstaltungen werden Programme (Software) eingesetzt, die urheberrechtlich geschützt ist. Die Teilnehmer verpflichten sich, diesen Urheberrechtlich geschützten und keine unerlaubten Kopien anzufertigen oder einzusetzen. Falls Datenträger der Teilnehmer eingesetzt werden sollen, kann dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstaltungsleiters oder Vertreter vor Ort geschehen.

6. Gewährleistung

6.1 Der Auftragnehmer ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Er wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

6.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

7. Haftung / Schadenersatz

7.1 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) maximal in Höhe des Auftragswertes. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen.

7.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

7.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

7.4 Sofern der Auftragnehmer das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der Auftragnehmer diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

8.2 Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

8.3 Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

8.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus solange, bis das erlangte Wissen allgemein bekannt und verfügbar ist (state of the art).

8.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie z.B. etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9. Honorar

9.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Auftragnehmer ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

9.2 Der Auftragnehmer wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

9.3 Es gelten die aktuell im Angebot genannten Sätze für die Maßnahmen unter A und B (Honorar, Teilnahmegebühr, Preise etc.). Für die Beratungsumfänge gemäß A werden für einen Arbeitstag acht Zeitstunden (netto) zu Grunde gelegt. Bei Über- oder Unterschreitung erfolgt die Abrechnung anteilig. Die geringste abrechenbare Einheit beträgt 0,5 Stunden. Eine Verteilung von Arbeitsstunden über mehrere Arbeitstage ist zulässig. Sollten Teilnehmer an Maßnahmen nur zeitweilig anwesend sein können, berechtigt dies nicht eine Preisminderung.

9.4 Der Auftragnehmer erstellt eine Rechnung auf Basis des Angebotes und der tatsächlich angefallenen Kosten der Maßnahmen A oder B und lässt diese dem Auftraggeber unverzüglich nach Durchführung der Maßnahme zukommen. Rechnungen werden sofort und ohne Abzug nach Erhalt fällig. Vom Auftragnehmer nicht schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche berechtigen den Auftraggeber weder zur Aufrechnung noch zur Zurückhaltung der Zahlung. Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten.

9.5 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung des Auftragnehmers vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

9.6 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer, so behält der Auftragnehmer den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

9.7 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmer von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10. Elektronische Rechnungslegung

10.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

11. Dauer des Vertrages

11.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

11.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

12.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.3 Erfüllungsort für die Leistungen sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Erwitte. Es gilt grundsätzlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ist der Auftraggeber nicht Kaufmann im Sinne des § 1 HGB, so gilt Erwitte als Gerichtsstand für das gerichtliche Mahnverfahren gemäß § 688 ff der ZPO vereinbart.